



Erläuterungen zu den Formularen für die Wirkstoff- und Pflanzenschutzmittelmengemeldung für das Jahr 2011

Allgemein

- Zu melden sind die in Verkehr gebrachten Mengen in Österreich und die aus Österreich ausgeführten Mengen (Verbringen in die EU/Export) an Pflanzenschutzmitteln bzw. in diesen enthaltenen Wirkstoffen.
- Bitte geben Sie die Meldung in einfacher Ausfertigung – getrennt nach Inlandsabgabe und Verbringen/Export – ab.
- Falls keine Pflanzenschutzmittel im Inland in Verkehr gebracht oder ausgeführt (Verbringen in die EU/Export) worden sind, ist eine Leermeldung abzugeben.
- Wurden Pflanzenschutzmittel in Form von Kombi-Packungen in Verkehr gebracht, so sind die Angaben für die Einzelkomponenten anzuführen.
- Meldungen sind auch erforderlich für
 - Wundbehandlungsmittel und Repellents, die keine spezifischen Wirkstoffe enthalten, sondern deren Inhaltsstoffe unter die Sammelbezeichnungen „Baumwachse, Wundbehandlungsmittel“ oder „Repellent, Wildschadenverhütungsmittel“ fallen, und für
 - Gefahr im Verzug-Zulassungen gem. § 13 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 bzw. Artikel 53 der Verordnung (EG) 1107/2009.
- Meldungen über die Ausfuhr (Verbringen in die EU/Export) sind für formulierte Pflanzenschutzmittel erforderlich, unabhängig davon ob sie in Österreich zugelassen sind oder nicht. Die Ausfuhr von technischem Wirkstoff ist dagegen nicht meldepflichtig nach dem Pflanzenschutzmittelrecht.
- Bezüglich der in Verkehr gebrachten Mengen in Österreich ist derjenige meldepflichtig, der das Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat.
- Bei der Ausfuhr (Verbringen in die EU/Export) sind diejenigen meldepflichtig, die das Pflanzenschutzmittel in einen Staat außerhalb von Österreich ausführen.

Ausfüllhinweise

- Die Daten sind für jedes Pflanzenschutzmittel getrennt anzugeben, wobei die Handelsbezeichnung und Registernummer für Produkte, die mehrere Wirkstoffe enthalten wiederholt anzugeben sind, jedoch darf die Pflanzenschutzmittelmengemenge **nur einmal** angeführt werden (siehe Muster).
- Es sind die zugelassene Handelsbezeichnung und die Registernummer eines jeden Pflanzenschutzmittels anzugeben.
- Für gemäß § 15 Abs. 8 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel ist zusätzlich die Zulassungsnummer des Herkunftsmitgliedstaates, in welchem die erstmalige Zulassung ausgesprochen wurde, anzugeben.
- Als Wirkstoffname ist der ISO common name, der aus der vorgeschlagenen Liste ("drop-down" Menü) auszuwählen ist, zu verwenden.
- Zu melden ist die Menge des reinen Wirkstoffs, nicht des technischen Wirkstoffs.
- Liegt der Wirkstoff in einer Variante vor (z.B. Ester oder Salz), dann ist die gemeldete Menge auf den Wirkstoff-Grundkörper zu beziehen, nicht auf die Variante.
- **Die Mengen sind grundsätzlich in Masseinheiten (kg) anzugeben, nicht in Volumeneinheiten.**



Bundesamt für Ernährungssicherheit

- Bei flüssigen Formulierungen ist zu beachten, dass der Wirkstoffgehalt üblicherweise in g/l spezifiziert ist. Deshalb ist bei den Berechnungen ggf. die Dichte zu berücksichtigen.
- Ist die Dichte nicht zur Hand, sodass Sie die Mittelmenge nicht berechnen können, dann geben Sie bitte in Spalte 3 ersatzweise das Volumen ein und setzen die Maßeinheit „l“ hinter die Zahlenangabe
- Bitte benutzen Sie als Dezimalzeichen ein Komma (nicht Punkt) und verwenden Sie, auch bei großen Zahlen, keine Tausender-Trennzeichen.

Beispiele können auf der Homepage des Bundesamtes für Ernährungssicherheit unter:

<http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/wirkstoff-und-pflanzenschutzmittelmengenmeldung/> aufgerufen werden.